

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Bekanntmachung
über die Durchführung der Kurs-/ Modulprüfungen

in den BACHELOR-Studiengängen
Betriebswirtschaftslehre,
Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa
Volkswirtschaftslehre,
und Wirtschaftsinformatik

im Prüfungstermin Sommersemester 2020

Zulassungsvoraussetzungen:

Im Sommersemester 2020 ist die Immatrikulation in einem Studiengang erforderlich, der die vorgesehene Prüfung im Studienprogramm beinhaltet.

Darüber hinaus dürfen VOR Beendigung des Bachelorstudiums Masterkurse/-module für ein künftiges Master-Studium an der Universität Regensburg vorgezogen abgelegt werden (für Master „ansparen“), allerdings nur in begrenztem Umfang sofern die Voraussetzungen vorliegen (siehe eigene Bekanntmachung auf Homepage Prüfungsamt bzw. im Modulkatalog unter Nr. 1). Achtung: Die Möglichkeit, Master-Kursprüfungen/-Modulprüfungen vorzuziehen besteht nicht mehr, sobald das Bachelorstudium abgeschlossen ist!

Während einer Beurlaubung (Ausnahme: Mutterschafts- und Erziehungsurlaub) ist die Teilnahme an Prüfungen im Erstversuch nicht möglich.

Wer den Prüfungsanspruch im Studiengang verloren hat, darf sich nicht anmelden und muss einen bei einer anderen deutschen Universität eingetretenen Verlust dem Prüfungsausschuss anzeigen.

Prüfungsangebot und Prüfungszeitraum:

Soweit ein Lehrstuhl eine Prüfung nicht vorzieht, ist ein Prüfungstermin im **regulären Prüfungszeitraum (10.08.2020 bis voraussichtlich Mitte September 2020)** geplant. An welchem Tag ergibt sich aus den „Vorläufigen Prüfungsplänen“, welche auf der Homepage der Fachschaft veröffentlicht sind, **wobei aufgrund der verringerten Kapazitäten der Prüfungsräume eine zeitliche Verschiebung einiger Prüfungen nicht auszuschließen ist.**

Insbesondere Wiederholungsprüfungen werden oft schon vor dem regulären Prüfungszeitraum durchgeführt. Eine Übersicht wird auf der Prüfungsamt-Homepage laufend aktualisiert. Da dem Prüfungsamt nicht alle vorgezogenen Termine bekannt sind, beachten Sie hierzu bitte unbedingt auch die Mitteilungen der Lehrstühle (Homepage und Schwarzes Brett). Für vorgezogene Prüfungen liegt der Anmeldezeitraum ggf. früher als unten angegeben!

Spätestens zum Beginn der Anmeldung wird auf der Homepage des Prüfungsamtes ein detaillierter Plan veröffentlicht, aus dem z.B. auch hervorgeht, ob bei Wiederholungsprüfungen ggf. auch Erstscheiber

zugelassen sind. Sofern Sie als Erstteilnehmer an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen möchten, die nicht ausdrücklich auch für Erstteilnehmer angeboten wird, ist eine Anmeldung über FlexNow nicht möglich.

Der endgültige Plan (mit genauen Uhrzeiten und Angabe der Hörsäle) kann erst nach Ablauf der Anmeldefrist und anschließender Verarbeitung der Anmeldedaten erstellt werden. Der Beginn der Prüfungen wird dabei automatisch so festgelegt, dass niemand zwei Prüfungen zur selben Zeit hat. Sobald der Plan erstellt ist, wird er sofort auf der Homepage des Prüfungsamtes bekannt gegeben. Sofern danach in sehr dringenden Fällen noch Änderungen notwendig sein sollten, werden diese online in den FlexNow-News veröffentlicht.

Anmeldefrist:

Die Zulassung zu den Prüfungen (auch Wiederholungsprüfungen) muss im Anmeldezeitraum über FlexNow beantragt werden. Für nach Vorlesungsende stattfindende Prüfungen gilt folgender Anmeldezeitraum:

08.06.2020 bis 26.06.2020

Beachten Sie, dass bei Prüfungen die vor dem 10.08.2020 stattfinden, meist ein früherer Anmeldezeitraum festgelegt ist!

Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte innerhalb der Anmeldefrist für die jeweilige Prüfung an das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt (PT-Gebäude, Zimmer 1.1.2, Tel.: 0941 / 943 - 2255). Ansonsten ist ein persönliches Erscheinen beim Prüfungsamt nicht erforderlich.

Die Anmeldefristen gelten auch für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen. Achtung: Die Wiederholungspflicht (im Folgesemester) entbindet nicht von der Anmeldepflicht!

Bei der Anmeldefrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Sofern Sie während des Anmeldezeitraums noch nicht sicher wissen, ob Sie an einer Kursprüfung teilnehmen möchten, wird Ihnen empfohlen, sich zunächst anzumelden und die Möglichkeit des rechtzeitigen Rücktritts zu nutzen (s. nachfolgende Hinweise).

Rücktritt von der Prüfung

Eine Abmeldung über FlexNow (Rücktritt ohne Angaben von Gründen) ist, ausschließlich im Sommersemester 2020, gemäß der Rahmenprüfungsordnung für das Sommersemester 2020 **bis zum Prüfungstermin** möglich, sollte jedoch aus Gründen der Fairness frühzeitig erfolgen, um den Bedarf an Räumen für die Planung von Klausuren verlässlich planen zu können. Nur so ist es möglich, den Prüfungszeitraum so kurz wie möglich zu halten.

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Sobald Ergebnisse von Prüfungen vorliegen, werden diese sofort in FlexNow veröffentlicht. Schriftliche Mitteilungen über das Ergebnis einer Prüfung werden nicht versandt. Das Ergebnis einer Kursprüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach der Bekanntgabe in FlexNow als mitgeteilt.

Streichung einer Kursprüfung - PO 2011

Gemäß § 9 Abs. 9 der Prüfungsordnung kann auf schriftlichen Antrag (Formular) des Kandidaten im Bachelorstudiengang einmalig im Wahlmodul eine erstmals abgelegte Kursprüfung gestrichen werden. Sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, muss der Antrag bis spätestens 1 Monat nach der Bekanntgabe gemäß § 9 Abs. 10 gestellt werden. Pro Studiengang kann von dieser Möglichkeit nur einmal Gebrauch gemacht werden

Sofern eine Prüfung im Sommersemester 2020 nicht bestanden wurde, wird der Versuch vom Prüfungsamt so umgebucht, dass er nicht gewertet wird. Die Prüfung darf dann im Wintersemester 2020/21 nochmals abgelegt werden. Erstversuche ggf. auch später.

Streichung einer Kursprüfung - PO 2015

Gemäß § 11 Abs. 11 Satz 1-3 der Prüfungsordnung kann auf schriftlichen Antrag (Formular) des Kandidaten im Bachelorstudiengang einmalig in der Wahlmodulgruppe eine erstmals abgelegte Modulprüfung gestrichen werden. Sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, muss der Antrag bis spätestens 1 Monat nach der Bekanntgabe gemäß § 11 Abs. 12 gestellt werden. Pro Studiengang kann von dieser Möglichkeit nur einmal Gebrauch gemacht werden

Sofern eine Prüfung im Sommersemester 2020 nicht bestanden wurde, wird der Versuch vom Prüfungsamt so umgebucht, dass er nicht gewertet wird. Die Prüfung darf dann im Wintersemester 2020/21 nochmals abgelegt werden. Erstversuche ggf. auch später.

Zweite Wiederholung einer Kursprüfung - PO 2015

Gemäß § 11 Abs. 11 Satz 4-5 der Prüfungsordnung kann auf schriftlichen Antrag (Formular) des Kandidaten im Bachelorstudiengang einmalig in einer Pflicht- oder Schwerpunktmodulgruppe der ersten oder zweiten Studienphase eine auch im Wiederholungsversuch nicht bestandene Modulprüfung ein zweites Mal wiederholt werden, wenn die Modulgruppe, der das betreffende Modul zugeordnet ist, ansonsten nicht erfolgreich absolviert ist. Der Antrag muss bis spätestens 1 Monat nach der Bekanntgabe gemäß § 11 Abs. 12 gestellt werden. Pro Studiengang kann von dieser Möglichkeit nur einmal Gebrauch gemacht werden

Sofern eine Wiederholungsprüfung im Sommersemester 2020 nicht bestanden wurde, wird der Versuch vom Prüfungsamt so umgebucht, dass er nicht gewertet wird. In diesem Falle ist eine weitere Wiederholung im WS 2020/21 möglich

Regensburg, den 10.05.2020

i. A.

gez.

Pflügel